

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für alle unsere – auch künftigen Bestellungen und Vertragsabschlüsse – sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1. Angebote:

Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos einzureichen.

2. Bestellungen:

Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche oder telefonische Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Jeder Auftrag ist sofort mit Angabe der verbindlichen Lieferzeit innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen.

3. Preise:

Die vereinbarten Preise sind fest und verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Sie gelten frei Brauereihof. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Erhöhungen irgendwelcher Kosten, Steuern u. a. sind ausgeschlossen.

4. Lieferung:

Die vereinbarte Lieferzeit ist unbedingt einzuhalten. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere bei uns eingetroffen sind. Insbesondere ist auch der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Bei Fristüberschreitung ist dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen. Liefert er auch nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist, stehen uns die gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Ansprüche zu.

Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten.

In diesem Falle sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

5. Liefergegenstand:

Für Art und Empfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend. Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferant verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen usw. bleibt der Lieferant auch dann verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden. Soweit in der Bestellung keine weiteren Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände nach DIN, VDE und speziellen Normen für in Brauereien eingesetzte Materialien und Gegenstände zu liefern.

6. Versand:

Die Lieferung erfolgt regelmäßig frei Verwendungsstelle. Sämtliche Transportkosten einschließlich Verpackung, Versicherung u. a. gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gefahr geht nicht vor Zugang der Waren auf uns über. Über jede Sendung ist uns am Tage des Versandes eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, genauer Angabe der Stückzahl, Bezeichnung der Gegenstände und des Einzelgewichtes oder der Dimensionen zuzustellen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Sämtliche Bahnsendungen sind nach Bestimmungsort zu richten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, Kosten, Standgelder usw., die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen. Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig; andernfalls können wir die Abnahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und schriftlich zu kennzeichnen.

7. Gewährleistung:

Der Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige, einwandfreie Montage, für Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad. Er sichert die unbedingte Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Ferner hat er zu gewährleisten, dass die gelieferten Waren die geforderten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

Darüber hinaus stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maße oder Gewicht der gelieferten Waren, so sind die durch unsere Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

Eine Mängelrüge gilt somit als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels – spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Lieferung – abgegeben wird.

8. Generelle Haftungsregelung:

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter jeder Art frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Der Lieferant stellt uns ferner von Produkthaftpflichtansprüchen frei, sofern der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

Aus allen gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Falle ist die Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Eigentumsübertragung:

Wir sind mit dem Lieferant darüber einig, dass das Eigentum an bestellter Ware auf uns mit der Meldung der Versandbereitschaft übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die bestellten Waren für uns unentgeltlich verwahrt. Sie sind von übrigen Beständen auszusondern. Das Risiko für Feuer, Diebstahl oder sonstigen Untergang oder Verschlechterung der Ware trägt jedoch der Lieferant und hat diese Risiken bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Gefahrübergangs zu versichern.

Der Lieferant versichert, dass irgendwelche Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an. Abtretungen oder Verpfändungen von Forderungen sind nur zulässig, falls uns der Abtretungsempfänger oder Pfändungsgläubiger von einer doppelten Inanspruchnahme bei irrtümlicher Zahlung an den bisherigen Gläubiger aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung freistellt.

10. Schutzrechte Dritter, öffentlich-rechtliche Normen:

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken frei von Rechten Dritter aller Art sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung privater Rechte oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

11. Rechnungserteilung:

Die Rechnung ist sofort zweifach nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestellnummer und Kostenträgernummer gesondert einzureichen. Monatsrechnungen sind ebenfalls zweifach bis zum dritten des der Lieferung folgenden Monats zu übersenden.

Alle im Zusammenhang mit einer Bestellung und Anfragen von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

Sie sind von ihm sorgfältig zu verwahren und zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke benutzt werden. Nach Erledigung unseres Auftrages sind uns diese Unterlagen unverzüglich kostenlos zurückzusenden.

12. Zahlung:

Die Zahlung erfolgt, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, nach Eingang des Liefergegenstandes und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto nach Rechnungseingang. Der Postweg und die Bearbeitungszeit sind ausgeschlossen.

13. Transportverpackungen:

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Transportverpackungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zurückzunehmen. Um dies zu gewährleisten, können seitens der Brauerei Verwertungsgesellschaften als Dritte beauftragt werden. Alle anfallenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen. Wir können den Lieferant auch nach unserer Wahl an dem für seinen Sitz örtlich zuständigen Gericht verklagen.

15. Anwendbares Recht:

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Hager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964 sowie der deutschen Ausführungsgesetze hierzu sind ausgeschlossen. Es gelten die Incoterms 1953 in ihrer jeweils neuesten Fassung.

16. Datenschutz:

Wir speichern Daten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Datenschutzgesetz (BDSG).

17. Schlussbestimmung:

Unsere Bedingungen und der Vertrag bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen in vollem Umfang wirksam. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritter oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.